

Satzung der Saalesparkasse

§ 1 Name, Sitz und Siegel

- (1) Die Saalesparkasse (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Halle (Saale) ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Träger der Sparkasse sind die Stadt Halle (Saale) und der Landkreis Saalekreis.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 18 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Saalekreis als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n) (§ 10 Abs. 1 und 4 SpkG-LSA),
 2. der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzende(m) oder stellvertretende(m) Vorsitzende(n) (§ 10 Abs. 1 und 4 SpkGLSA)
 3. 10 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA) und
 4. 6 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 3 SpkG-LSA).

§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) In dringenden Fällen kann im schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 dem Verfahren widerspricht.

§ 6 Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (2) Über das Ergebnis der Sitzung des Kreditausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und das individuelle Stimmverhalten festzustellen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

§ 8 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in den Amtsblättern der Stadt Halle (Saale) und des Landkreises Saalekreis zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen der Sparkasse sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 10 Auslegen der Satzung

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am 1. November 2019 in Kraft. Sollten bis zum 31. Oktober 2019 nicht die Zustimmungen des Kreistages des Landkreises Saalekreis und des Stadtrates der Stadt Halle vorliegen, wird die Satzung gegenstandslos.
- (2) Jede weitere Satzungsänderung wird nur dann wirksam, wenn diese durch den Stadtrat der Stadt Halle und den Kreistag des Landkreises Saalekreis wortgleich beschlossen und veröffentlicht wird.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Saalesparkasse vom 1. November 2008 außer Kraft.

Halle (Saale), den

Merseburg, den

.....
Oberbürgermeister
der Stadt Halle (Saale)

.....
Landrat
des Landkreises Saalekreis